

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Steuerberatung
an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-TAX)**

vom 12. Mai 2015

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 05

Geändert am

29.05.2015 **redaktionelle Änderung in § 5e Abs. 1 Ziff. 2**

geändert durch Satzung vom

01. Dezember 2017 **(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017 lfd. Nr. 28)**

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 01. Dezember 2017. Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. November 2017 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau".

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom **25. Juli 2017** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm **2017**, lfd. Nr. **22**; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Steuerberatung ist ein wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und konsekutiver Studiengang.

- (2) ¹Ziel des Studiums ist eine weiterführende und fundierte Managementausbildung auf den Gebieten des nationalen und internationalen Steuerrechts **auch im Hinblick auf eine mögliche** Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen. ²Eine anwendungsbezogene, wissenschaftliche Durchdringung der Themen wird durch die vertiefenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewährleistet.
- (3) Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Teilzeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Steuerberatung sind
 - 1.1 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit 210 Leistungspunkten sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts und im Bereich der Buchführung und Bilanzierung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses
oder
 - 1.2 der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem rechtswissenschaftlichen Studium Bachelor of Law (LL.B.) sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts und im Bereich der Buchführung und Bilanzierung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses
oder
 - 1.3 der Nachweis des erfolgreich abgelegten Ersten Juristischen Staatsexamens sowie Kenntnisse des deutschen Steuerrechts und im Bereich der Buchführung und Bilanzierung im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten;
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Rechnungswesen/Finanzen außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr in Vollzeit, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit in Vollzeit im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Rechnungswesen/Finanzen von mindestens 20 Wochen umfasst hat;
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a) bis f) dieser Satzung.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.1 und 1.2 entscheidet die Auswahlkommission (§ 11 Abs. 2) unter Beachtung des ~~Art. 61 Abs. 4 bzw.~~ Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation
1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm **von bis zu 30 Leistungspunkten** erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich **Wirtschaftsprüfung/Rechnungswesen/Steuern/Finanzen** von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- ²Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Aufлагenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Wirtschaftsprüfung/Steuern/Finanzen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.
- ³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶**Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt.** ⁷Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.
- (4) ¹Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴**Im Übrigen richtet sich die Ableistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs aus dem das jeweilige Modul stammt.**
- (5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
- $$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$
- N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)
P_{min}= unterer Eckwert
N = 1,0 (für P>P_{max})
- (6) ¹Falls ein Abschluss keine Leistungspunkte ausweist, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte anerkannt. ²Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechen.

„§ 5a

Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind die nach § 4 dieser Satzung nachzuweisenden Qualifikationsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 - a) Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse/Notenbescheinigungen über den nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien spätestens bei Immatrikulation); ersatzweise eine geeignete Notenbescheinigung, aus der das vorläufige Prüfungsgesamtergebnis, die bisher erreichten Leistungspunkte, die Leistungspunkte in den steuerrechtlichen Fächern, sowie die in dem Studiengang insgesamt zu erreichenden Leistungspunkte hervorgehen.
 - b) ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
 - c) tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.
- (4) ¹Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/ Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden.

§ 5b

Zugang mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
 1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 und 4 festgelegt hat
und
 2. die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgreich festgestellt werden kann.
- (2) Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - 1.1 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,59 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist oder
 - 1.2 erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder vergleichbarer Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,59 oder besser vorlegen kann. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen; oder
 - 1.3 erfolgreich abgelegtes Erstes Juristisches Staatsexamen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.3 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **8,00 Punkten oder besser** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist
- (3) Die studiengangspezifische Eignung gilt ebenfalls als nachgewiesen, wenn Bewerberinnen und Bewerber folgende Kriterien erfüllen:
 1. Erfolgreiche Teilnahme am Test gem. § 5d
und
 - 2.1 ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder einem vergleichbaren Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 1.1 oder 1.2 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,09 oder besser oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist oder
 - 2.2 ein erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums oder einem vergleichbaren Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.1 oder 1.2 mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 2.1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 3,09 oder besser vorlegen kann oder
 - 2.3 ein erfolgreich abgelegtes Erstes Juristisches Staatsexamen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.3 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **7,99 bis 7,00 Punkten** oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichskohorte der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers ausweist

- (4) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 4 Abs. 3 oder/und Abs. 4 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

§ 5c

Zugang mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

- (1) ¹Die vorläufige Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn
1. die Auswahlkommission die Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 formal geprüft und deren Vorliegen bestätigt und ggf. Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 und 4 festgelegt hat
und
 2. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 168 Leistungspunkte von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 142 Leistungspunkte von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss erbracht wurden.
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
- 1.1 zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,59 oder besser vorlegen können oder
 - 1.2 soweit die Bewerberinnen oder Bewerber erfolgreich am Test gem. § 5 d teilgenommen haben, zum Zeitpunkt der Einschreibung den Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 3,09 oder besser vorlegen können
und
 2. dass sie den berechtigenden Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation nach erfolgter Zulassung unter Auflagen gem. § 4 Abs. 3 und/oder 4 bzw. gem. § 5c Abs. 2 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.
- (4) ¹Soweit Bewerberinnen oder Bewerber die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote gem. Abs. 2 Ziff. 1.1 oder 1.2 nicht fristgemäß nachweisen können, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Diese Bewerberinnen und Bewerber können auf Antrag nachträglich zum Studium zugelassen und im aktuellen Semester noch immatrikuliert werden, wenn sie spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn die studienangabezifische Eignung gem. § 5b Abs. 2 oder 3 nachweisen können.

- (5) ¹Wenn und soweit sich bei Bewerberinnen und Bewerbern der Technischen Hochschule Nürnberg das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. ²Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5d

Test zur Besserbewertung der Abschlussnote des Vorstudiums

- (1) ¹Die Teilnahme am Test steht allen Bewerberinnen und Bewerbern offen. ²Eine Einladung ergeht nach Ende des Bewerbungszeitraums. ³Das Bestehen des Tests führt zu einer Besserbewertung um 0,5 bei der Einschreibung entweder vorgelegten vorläufigen Durchschnittsnote oder des vorgelegten Prüfungsgesamtergebnisses.
- (2) ¹Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten, er findet in deutscher Sprache statt. ²Die Auswahlkommission legt den Termin des Tests fest und gibt diesen rechtzeitig im Internetauftritt der Hochschule sowie per E-Mail allen Bewerberinnen und Bewerbern bekannt. ³Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. ⁴Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis des festgesetzten Termins rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. ⁵Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Test teilnehmen können, findet nicht statt. ⁶Die Wiederholung eines nicht bestandenen oder eines nicht angetretenen Tests zur Verbesserung der Abschlussnote im selben Semester ist nicht möglich.
- (3) ¹Der Eignungstest dient dem Nachweis des für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Standardwissens eines Bachelorabschlusses in Betriebswirtschaft aus dem Bereich Steuern und Buchführung und Bilanzierung. ²Der Test besteht aus zwei Teilen:
- Der erste Teil umfasst inhaltlich Fragen zum Einkommensteuerrecht aus den Bereichen persönliche Steuerpflicht, sachliche Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage, Ermittlungszeitraum, Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten, Ermittlung der Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Tarif, Veranlagung und Steuererhebung.
 - Der zweite Teil umfasst inhaltlich Fragen:
 - a) im Bereich der Körperschaftsteuer zu persönlicher und sachlicher Steuerpflicht sowie der Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften;
 - b) im Bereich der Gewerbesteuer zu Steuerpflicht, Ermittlung der gewerbesteuerlichen Ausgangsgröße, gewerbesteuerlichen Modifikationen sowie die Berechnung der Gewerbesteuer;
 - c) im Bereich der Umsatzsteuer zur Abgrenzung steuerbarer Vorgänge, umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft, Steuerbefreiungen, grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen, Bemessungsgrundlage und Steuersatz, Entstehung der Steuer, Steuerschuldnerschaft, Rechnungsangaben, Vorsteuerabzug;
 - d) im Bereich Buchführung und Bilanzierung zu einfache Sachverhalten in ihrer Darstellung im Bereich der Buchführung und Bilanzierung;
 - e) im Bereich des allgemeinen Steuerrechts zum Besteuerungs- und Rechtsbehelfsverfahren.

³Die Prüfungsthemen und -inhalte orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Betriebliche Steuern“, „Buchführung und Bilanzierung“ und „Unternehmensbesteuerung“ des Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) ¹Auf Basis der Ergebnisse des Tests gemäß Abs. 3 erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. ²Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. ³Das Gesamtergebnis des Eignungstests wird in den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. ⁴Voraussetzung für das Bestehen des Eignungstests ist das Erreichen von mindestens 26 Punkten in jedem der beiden Teilbereiche.
- (5) ¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerberinnen und Bewerbern bewertet, die bei der Bearbeitung des Eignungstests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungstests unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Studierfähigkeitstest zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (6) ¹Für die Bearbeitung des Tests sind als Hilfsmittel ausschließlich nichtprogrammierbare Taschenrechner zugelassen. ²Programmierbare Taschenrechner sowie elektronische Medien mit Programmierfähigkeiten und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, sind grundsätzlich verboten. ³Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.
- ³Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. ⁴Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.
- ⁵Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁶Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁷Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁸Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.
- (8) ¹Über die Durchführung des Tests zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Tests hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Tests wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
- (2) ¹Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ²Sie sind in den Anlagen angeführt. ³Pflichtmodule Steuerberatung (PT) dienen dem Aufbau und der Ergänzung der Methoden und Inhalte der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Unternehmensbesteuerung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bzw. eines anderen gleichwertigen Abschlusses.
- (3) ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die Wahlpflichtmodule (WPM) sollen das Verständnis für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern. ⁴Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen festgelegt.

§ 7

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
 - die Lehrveranstaltungsart,
 - die Art der Prüfungsleistung und
 - die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (2) ¹Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. ²Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Fächer und Module. ³Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Module in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ¹Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 9

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 10

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studienseesters begonnen werden. ²Die Anmeldung setzt voraus, dass mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt worden sind.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 11

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) ¹Für den Masterstudiengang Steuerberatung wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 5 a bis d dieser Satzung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission. ²Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 ECTS-Leistungspunkte nach der Anlage 1 oder 2 zu dieser Satzung erreicht sind.

§ 13

Einzelnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der lt. Anlage gewichteten Teilprüfungen.
- (3) ¹Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. ²Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.
- (5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.
- (6) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 14

Zeugnis, Diploma Supplement, Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: "M.A." verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster ausgestellt.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft. ²Die Anlage 1 dieser Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2018 begonnen haben. ³Die Anlage 2 dieser Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem 15. März 2018 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Mai 2015.

Nürnberg, 12. Mai 2015

I.V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. Mai 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1
Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Pflichtmodule Steuerberatung						
Pflichtmodule (PT)	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung Art und Umfang	ECTS-LP	Bem.
1.1 Besteuerung der Personengesellschaften	Besteuerung der Personengesellschaften	4	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Internationales Steuerrecht	a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Internationales Steuerrecht	2	S			
1.3 Bilanzsteuerrecht	Bilanzsteuerrecht	4	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
1.4 Internationale Steuerplanung	a) Internationale Steuerplanung	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung	2	S			
1.5 Steuerliches Verfahrensrecht	Steuerliches Verfahrensrecht	4	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
1.6 Umsatzsteuer und Umwandlungssteuerrecht	a) Umsatzsteuerliche Sonderfälle und grenzüberschreitende Leistungen	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Umwandlungssteuerrecht	2	S			
1.7 Steuerberatung	a) Erbschaftsteuer	2	S	schrP 90/ StA, Ref.	6	
	b) Konzernsteuerrecht	2	S			
2. Wahlpflichtmodule						
	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung Art und Umfang	ECTS-LP	Bem.
2.1 – 2.5 5 Wahlpflichtmodule (WPM)	wählbar lt. Vorlesungsverzeichnung (§ 7 Abs. 3)	je 4	S	schrP 90/ StA, Ref.	je 6 insges. 30	
3. Masterarbeit						
3. Abschlussarbeit	---	---	---	AA	18	ZV s. § 10

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Pflichtmodule Steuerberatung - Compulsory Modules Taxation
 - 1.1 Besteuerung der Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
 - 1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Internationales Steuerrecht – Taxation of corporations and international tax law
 - a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften – Taxation of coporations
 - b) Internationales Steuerrecht – international tax law
 - 1.3 Bilanzsteuerrecht – balance tax law
 - 1.4 Internationale Steuerplanung – international tax planning
 - a) Internationale Steuerplanung – international tax planning
 - b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung – case studies of international tax planning
 - 1.5 Steuerliches Verfahrensrecht – tax procedural law
 - 1.6 Umsatzsteuer und Umwandlungssteuerrecht – value added tax and reorganisation tax law
 - a) Umsatzsteuer – value added tax
 - b) Umwandlungssteuerrecht – reorganisation tax law
 - 1.7 Steuerberatung – tax advice
 - a) Erbschaftsteuer – inheritance tax
 - b) Konzernsteuerrecht – group tax law
2. Wahlpflichtmodule – Compulsory Optional Module
3. Abschlussarbeit – Final Thesis

Anlage 2

Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die dazugehörigen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2018 beginnen

Pflichtmodule (PT) Steuerberatung	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Art	Prüfung Art und Umfang	ECTS-LP	Bem.
1.1 Besteuerung der Personengesellschaften	Besteuerung der Personengesellschaften	4	S	StA mit Ref.	6	
1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Konzernsteuerrecht	a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften	2	S	schrP 90	6	
	b) Konzernsteuerrecht	2	S			
1.3 Internationales Steuerrecht	a) Internationales Steuerrecht	2	S	schrP mit Ref.	6	
	b) Fallstudien zum Internationalen Steuerrecht	2	S			
1.4 Bilanzsteuerrecht	Bilanzsteuerrecht	4	S	schrP 90	6	
1.5 Internationale Steuerplanung	a) Internationale Steuerplanung	2	S	schrP 90	6	
	b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung	2	S			
1.6 Steuerliches Verfahrensrecht	Steuerliches Verfahrensrecht	4	S	schrP 90	6	
1.7 Umsatzsteuer	a) Umsatzsteuerliche Sonderfälle und grenzüberschreitende Leistungen	2	S	schrP 90	6	
	b) Fallstudien zur Umsatzsteuer	2	S			
2.1 bis 2.5 5 Wahlpflichtmodule (WPM)	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot lt. Studienplan	4	S	schrP 90/ StA mit Ref.	30 (5 x 6)	
3. Abschlussarbeit	---	-	-	AA	18	ZV s. § 10

Nachrichtlich: englische Bezeichnungen

1. Pflichtmodule Steuerberatung - Compulsory Modules Taxation
 - 1.1 Besteuerung der Personengesellschaften – Taxation of Partnerships
 - 1.2 Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Konzernsteuerrecht – Taxation of corporations and group tax law
 - a) Besteuerung der Kapitalgesellschaften – Taxation of corporations
 - b) Konzernsteuerrecht – group tax law
 - 1.3 Internationales Steuerrecht – international tax law
 - a) international tax law
 - b) case studies of international tax law
 - 1.4 Bilanzsteuerrecht – balance tax law
 - 1.5 Internationale Steuerplanung – international tax planning
 - a) Internationale Steuerplanung – international tax planning
 - b) Fallstudien zur internationalen Steuerplanung – case studies of international tax planning
 - 1.6 Steuerliches Verfahrensrecht – tax procedural law
 - 1.7 Umsatzsteuer– value added tax
 - a) Umsatzsteuer – value added tax
 - b) Fallstudien zur Umsatzsteuer– case studies of value added tax
2. Wahlpflichtmodule – Compulsory Optional Module
3. Abschlussarbeit – Final Thesis

Anlage 3

Gesamtübersicht über alle Studienabschnitte im Masterstudiengang Steuerberatung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienabschnitt	Bezeichnung	ECTS - LP
1	Pflichtmodule Steuerberatung	42
2	Wahlpflichtmodule	30
3	Abschlussarbeit: Masterarbeit	18
Summe		90

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung
PT	Pflichtmodule Steuerberatung
Ref	Referat
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
WPM	Wahlpflichtmodule
ZV	Zulassungsvoraussetzung
“	und
„/“	oder